

Gesellschaftsvertrag

der

Jugendwerk Aufbau Ost JAO gGmbH

Präambel

Die Jugendwerk Aufbau Ost JAO gGmbH ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung des Vereins Jugendwerk Aufbau Ost e.V., mit Sitz in Berlin, als freier Träger der Jugendhilfe und Sozialarbeit, vormals eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 11847 B. Für das Gesellschaftsverhältnis gilt der folgende Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Jugendwerk Aufbau Ost JAO gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Arbeit mit und für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, vorrangig mit dem Ziel ihrer Integration in die Gesellschaft. Die Arbeit der Gesellschaft dient insbesondere auch den Menschen, für die aufgrund persönlicher und/oder sozialer Problemsituationen besondere Schwierigkeiten bestehen, sich in die Gesellschaft einzugliedern.
- (3) Der Satzungszweck wird erfüllt durch den Aufbau und Unterhaltung von Einrichtungen, in denen Maßnahmen und Projekte der Jugendhilfe (SGB VIII) und Eingliederungshilfe (SGB IX und SGB XII) sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Projekten des SGB III und des SGB II entwickelt, erprobt und durchgeführt werden. Dazu gehört u.a.:
- Geschlechterdifferenzierte Arbeit
 - Beratung, Berufsorientierung und -ausbildung
 - Qualifizierung, Beschäftigung
 - Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung
 - Freiwilligendienste

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Lerntherapeutische und therapeutische Hilfen
- Schulsozialarbeit und Projekte an der Schnittstelle Jugendhilfe/Schule
- Jugendarbeit
- Eingliederungshilfe und Förderung der Teilhabe von behinderten Menschen

Dafür werden erforderliche Organisations- und Verwaltungsstrukturen aufgebaut und unterhalten.

Die Gesellschaft wirkt überparteilich und überkonfessionell und strebt nach internationaler Partnerschaft.

- (4) Die Gesellschaft darf andere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich daran beteiligen.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das im Rahmen der Umwandlung auf die Gesellschaft übergegangene Vermögen.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (9) Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamts, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000,00 EUR (in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:
 - a) Maik Riedel, wohnhaft in Woltersdorf
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 1 – im Nennbetrag von 3.000,00 Euro
 - b) Ulrich Zeidler, wohnhaft in Berlin
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 2 – im Nennbetrag von 3.000,00 Euro

- | | | |
|----|---|---------------|
| c) | Margit Stoppa, wohnhaft in Berlin
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 3 – im Nennbetrag von | 3.000,00 Euro |
| d) | Frank Pawellek, wohnhaft in Allstedt
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 4 – im Nennbetrag von | 3.000,00 Euro |
| e) | Michael Zander, wohnhaft in Hoppegaten OT Hönow
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 5 – im Nennbetrag von | 3.000,00 Euro |
| f) | Werner Kühn, wohnhaft in Großkugel
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 6 – im Nennbetrag von | 3.000,00 Euro |
| g) | Gerd Heidenreich, wohnhaft in Berlin
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 7 – im Nennbetrag von | 3.000,00 Euro |
| h) | Marion Mietke, wohnhaft in Leegebruch
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 8 – im Nennbetrag von | 3.000,00 Euro |
| i) | Rainer Rühlemann, wohnhaft in Berlin
1 Geschäftsanteil – lfd. Nr. 9 – im Nennbetrag von | 3.000,00 Euro |
- (3) Die Einlagen sind nicht in Geld zu erbringen, sondern die Einlagen sind durch die formwechselnde Umwandlung des Vereins Jugendwerk Aufbau Ost e.V., mit Sitz in Berlin, vormals eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 11847 B erbracht (§§ 190 ff, §§ 272 ff UmwG).

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- (2) Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.
- (3) Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der Gesellschafter.
- (4) Stimmt die Gesellschafterversammlung einer Veräußerung zu, hat jeder der übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht, mehrere das Vorkaufsrecht ausübende im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Ein wegen § 5 GmbHG sich ergebender Spitzenbetrag steht dem zu, der das Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat. Die Ausübungsfrist beträgt einen Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Gesellschafter eine beglaubigte Kopie des Vertrags über die Veräußerung erhalten haben. Stimmt die Gesellschafterversammlung der Veräußerung nicht zu, ist der Gesellschafter mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende zum Austritt berechtigt. Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Vorkaufsrecht an dem/den Geschäftsanteil/en des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinne von § 17 AktG verbundenen Unternehmens an dem neuen Inhaber einzuräumen, das ihnen an dem übergegangenen Anteil zustand. Die Nichteinräumung binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Übergang rechtfertigt den Beschluss nach § 6.

- (5) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 der Grundbuchordnung entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Person eines Gesellschafters oder des Umfangs seiner Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, es sei denn ein deutscher Notar hat an den Veränderungen mitgewirkt. Nach Aufnahme einer geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister der Gesellschaft haben die Geschäftsführer in jedem Fall (d.h. auch bei Mitwirkung eines Notars) allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übermitteln

§ 5 Nachfolge von Todes wegen

- (1) Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen über, ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, den Geschäftsanteil vom Erben zu erwerben oder einzuziehen. Im Falle eines Erwerbes steht den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht, das sich nach der Höhe der Beteiligung richtet zu. Der Erbe ist gemäß § 12 zu entschädigen.
- (2) Mehrere Nachfolger können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschaftsrechte.

§ 6 Einziehung und Zwangsübertragung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des Gesellschafters ist zulässig, wenn:
 - a) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- bzw. Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - c) der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat, oder
 - d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend § 133, 140 HGB) vorliegt, oder
 - e) der Gesellschafter aufgrund Erbfolge Gesellschafter geworden ist, aber nicht zu den nachfolgeberechtigten Personen nach dieser Satzung gehört.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn ihre Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (5) Auch nach der Einziehung muss die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entsprechen. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann dazu das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Anteile oder Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung.
- (7) Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich mit. Die Mitteilung ist formfrei. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei der Führung der Geschäfte haben die Geschäftsführer insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Gesellschaft und die Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafter gebunden.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie durch zwei Geschäftsführer vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, und zwar auch der einzige Geschäftsführer, der allein oder mit der Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.
- (4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Insbesondere bedürfen alle Geschäfte und Handlungen, welche die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (5) Die Gesellschafter können durch Beschluss Einzelheiten, insbesondere einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in einer Geschäftsführungsordnung regeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl einberufen.
- (2) Die Geschäftsführer haben mindestens einmal jährlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Gegenstand dieser Gesellschafterversammlung ist jedenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung. Eine Gesellschafterversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, sind die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich durch Einschreiben oder durch Übergabe des Einladungsschreibens gegen Empfangsquittung einzuberufen. Die Einberufung muss insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesendet worden ist und an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgerechnet.
- (4) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist zu Beginn der Versammlung von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter oder durch Testamentsvollstrecker gestattet. Gesetzliche Vertreter, die nicht zu den Personen nach Satz 1 oder 2

gehören, müssen sich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen. Ein Testamentvollstrecker, der nicht der Personengruppe nach Satz 1 angehört, kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter – ohne Angabe von Gründen – abgelehnt werden.

- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter mindestens 75% der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, kann innerhalb von drei Wochen eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenz, Telefax oder e-mail oder sonstige Telekommunikation, durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe oder im schriftlichen Verfahren. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Je 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, hat der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft darüber eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zur Art und Weise der Beschlussfassung, den Anträgen, der Stimmabgabe der Gesellschafter und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.

- (5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 10 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

§ 11 Dauer und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis kündigen. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den anderen Gesellschaftern persönlich zu erklären.

Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis so wird diese nicht aufgelöst. Der Gesellschafter scheidet vielmehr zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Vom Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

- (3) Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Anteil gem. § 6 zu übertragen oder einzuziehen.
- (4) Die verbleibenden Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Abfindung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 12 Abfindung

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück (siehe § 2 Abs. 6).
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Raten. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist vom Tage des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen

erfolgt mit der Zahlung der Raten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Abfindungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.

- (3) Sofern durch die Höhe der Auszahlungsraten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde, verpflichten sich alle Gesellschafter, einer angemessenen Stundung dieser Raten zuzustimmen.

§ 13 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Kinder lernen Leben gGmbH“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.700,00 EUR.

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar

Harald Waldt

in Berlin

gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 138636 B eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Jugendwerk Aufbau Ost JAO gGmbH

mit dem in meinem Protokoll vom 18.10.2018 (Nr. 766/2018 meiner Urkundenrolle) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 18.10.2018

gez. Waldt

Waldt
-Notar-

L. S.